

FRIEDHOFSDRDNUNG

der Kath. Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian in Rosendahl

Teil I.

Allgemeine Vorschriften:

§ 1 Träger des Friedhofes

Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde (can. 1240 CIC). Er ist ein Ort des Gedenkens, der Trauer, Besinnung und Einkehr. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss übertragen. Die Katholische Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian Rosendahl ist als Körperschaft des öffentlichen Rechtes Rechtsträgerin nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 01.10.2014) und damit zur Regelung folgender Bestimmungen durch Satzung verpflichtet. Diese Ordnung gilt für den Friedhof in Rosendahl-Osterwick und Rosendahl-Darfeld der Kath. Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian in Rosendahl.

§ 2 Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes im Pfarrbezirk ihre Hauptwohnung gemeldet hatten. Als Verstorbene gelten Leichen, Tot- und Fehlgeburten von Berechtigten. Auswärtige können aufgrund besonderer Gründe nach vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde beigesetzt werden.

Teil II.

Ordnungsvorschriften:

§ 3 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Die Kirchengemeinde kann jedoch das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile für bestimmte Zwecke untersagen, soweit dadurch der Friedhofszweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Weisungen von durch die Friedhofsverwaltung berechtigten Personen ist Folge zu leisten. Christliche Empfindungen, verletzende Äußerungen und Handlungen sind zu unterlassen.

2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen sowie Leichenwagen;
- b) das Anbieten von Waren und gewerblichen Diensten;
- c) das Verteilen oder der Verkauf von Druckschriften mit Ausnahme von Totenzetteln;
- d) das Ablagern von Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen;
- e) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Hunde, die an der Leine geführt werden.

Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen.

3. Toten- und Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalls gehalten werden, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Grabreden, Musik und Gesang an Gräbern bedürfen ebenfalls der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.
4. Eltern haften für ihre den Friedhof betretenden Kinder. Kinder unter 8 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Friedhof betreten.
5. Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind.

§ 5 Bestattung durch Geistliche

Die Beerdigung erfolgt in der Regel durch den zuständigen Geistlichen der Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian Rosendahl, oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis des leitenden Pfarrers auf dem Friedhof tätig werden. Ist der Verstorbene religionslos, kann seitens der Angehörigen ein offizieller Grabredner auf eigene Kosten bestellt werden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Gewerbetreibenden (z.B. Bestattungsunternehmer, Gärtner, Steinmetze) ist die Tätigkeit auf dem Friedhof gestattet, soweit sie sich im Rahmen des Friedhofszweckes und der Bestimmungen an diese Ordnung halten. Die von der Kirchengemeinde vorgegebenen Grabschwellen (alt oder neu) dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung verändert oder ausgewechselt werden. Bei einem festgestellten Verstoß gegen diese Regelung ist der Urzustand auf Kosten der Nutzungsberechtigten wieder herzustellen.
2. Gewerbetreibende haben der Kirchengemeinde auf Anfordern ihre fachliche Befähigung zur Durchführung der Tätigkeit auf dem Friedhof nachzuweisen.
3. Die Kirchengemeinde kann Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind oder der Friedhofsordnung oder den besonderen Anforderungen der Kirchengemeinde zuwiderhandeln, alle oder einzelne Tätigkeiten auf dem Friedhof verbieten.

Teil III.

Bestattungsvorschriften:

§ 7 Anmeldung der Bestattung

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Pfarramt der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Gruft beantragt, ist auf Anfordern der Kirchengemeinde auch das Nutzungsrecht für diese Gruft nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
2. Die Friedhofsverwaltung führt die Begräbnisliste und setzt nach Absprache mit dem Pfarramt Tag und Stunde der Beerdigung fest. Leichen, die nicht innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
3. Trauerfeiern werden grundsätzlich in der dafür bestimmten Kapelle abgehalten.

4. Der Bestatter muss der Friedhofsverwaltung eine Vollmacht der Auftraggeber vorlegen. Gleichzeitig muss der Bestatter bei der Anmeldung schriftlich Auskunft geben, wer Auftraggeber ist und wer das Nutzungsrecht an der Grabstätte erhält, bzw. wem ein Reihengrab zugewiesen wird. Gleichzeitig verpflichten sich der Auftraggeber und der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte an einer Reihen- oder Urnengrabstätte, die fälligen Gebühren zu zahlen.

§ 8 Särge und Urnen

1. Die Särge müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit nach unten ausgeschlossen ist. Sie dürfen grundsätzlich nur aus Holz hergestellt und nicht mit metallenen Einlagen versehen sein.

2. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist hierauf bei der Anmeldung im Pfarramt hinzuweisen.

3. Es sind nur Särge zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

4. Beizusetzende Urnen und Überurnen (Schmuckurnen) müssen aus zersetz- und verrottbaren Materialien sein. Kunststoffurnen sind nicht gestattet.

§ 9 Gräber

1. Die Fläche des Grabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,20 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite und für Urnengräber mind. 0,80 m Breite und Länge anzusetzen.

2. Die Mindestgrabtiefen sollen von Erwachsenen 1,80 m und von Kindern unter 5 Jahren 1,40 m betragen. Urnen sind 0,80 m tief beizusetzen.

Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein.

3. Der Abstand zwischen zwei Gräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

4. Das Ausheben und Schließen des Grabes ist Sache des jeweiligen Totengräbers bzw. der vom Kirchenvorstand dazu beauftragten Firma. Der Totengräber bzw. die Firma werden durch die Verwaltung benachrichtigt.

Sofern beim Ausheben der Gräber Fundamente, größerer Bewuchs (über ca. 1m Höhe) oder Grabzubehör durch die Trägerin entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die entstandenen Kosten zu tragen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für alle Erd- und Urnenbestattungen beträgt 30 Jahre. Sie bemisst sich unabhängig von der Nutzungszeit (der Dauer des Nutzungsrechtes) im Sinne des § 14 dieser Ordnung.

§ 11 Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Umbettungen von Leichen bedürfen, ungeachtet der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde und der Genehmigung der Gemeinde Rosendahl.
3. Umbettungen werden nur auf Veranlassung der Kirchengemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach der religiösen und sittlichen Anschauung des Volkes und nach allgemeinem Pietätsempfinden darf ein Toter, der einmal beigesetzt wurde, in seiner Ruhe nicht mehr gestört werden, es sei denn, das ganz besondere, ebenfalls auf sittlichem Gebiet liegende Gründe gegeben sind. Dies gilt auch für die Umsetzung von Aschenurnen.
4. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Grab sind unzulässig.
5. Umbettungen sollen bei Erdbestattungen grundsätzlich nicht in den ersten 5 Jahren nach dem Tod erfolgen und nur bei kühler Witterung in den Monaten Oktober bis März vorgenommen werden.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Teil IV. Grabstätten:

§ 12 Grabstätten

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrab – Kindergrab (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)
 - b) Reihengrab – Einzelgrab (ab dem 6. Lebensjahr)
 - c) Reihengrab – Urnengrab
 - d) Wahlgrab – Einzelgrab
 - e) Wahlgrab – Einzelgrab für 2 Urnen
 - f) Wahlgrab – Doppelgrab
 - g) Wahlgrab – Familiengrab
 - h) Reihengrab – Stilles Einzelgrab
 - i) Reihengrab – Stilles Urnengrab
 - j) Wahlgrab – Waldgrab als Urnengrab (im bewaldeten Bereich)
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihen-/Waldgräber

1. Reihengräber werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht und die Pflicht, das Reihengrab nach Erwerb des Nutzungsrechtes im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung zu gestalten und zu pflegen.
2. In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden.

3. Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Reihengräber der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

4. Nach Ablauf der Ruhezeiten können Reihengräber von der Kirchengemeinde ohne Ersatzansprüche jederzeit abgeräumt werden.

5. An Stillen Gräbern werden Nutzungsrechte, aber keine Pflegerechte vergeben. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Kirchengemeinde. In der Grabgebühr nach § 5 Abs. III der Friedhofsgebührenordnung sind die Wegegebühren und eine einheitliche Grabplatte enthalten, die durch die Kirchengemeinde verlegt wird. Auf der Grabplatte wird der Vor- und Zuname des Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbejahr abgebildet. Auf den Rasenflächen dürfen, außer in den Monaten November bis März, keine Kerzen, Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Auf den vorgesehenen Sammelstellen ist das Abstellen von Grabschmuck jederzeit erlaubt.

Auf besonderen Wunsch von Angehörigen kann ein zweites Stilles Grab neben einem bereits belegten Stillen Erd- oder Urnengrab für den/die Ehepartner/Ehepartnerin oder einem nahen Angehörigen frei gehalten werden (Option). Die Gebühren für den Erwerb der Grabstelle als Option sind im Voraus, ebenfalls für 30 Jahre, zu entrichten. Die Verlängerungsgebühren nach § 5 Abs. V der Friedhofsgebührenordnung sind nur für das zweite Grab zu entrichten. Die Laufzeit für das zuerst belegte Grab wird hierbei nicht verlängert. Bei beiden Grabstellen müssen jeweils 30 Jahre Ruhezeit ab Beisetzung eingehalten werden.

6. An Waldgräbern werden Nutzungsrechte, aber keine Pflegerechte vergeben. Die Anlage und Pflege der Waldgräber erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Kirchengemeinde.

Auf diesem besonderen Grabfeld im Waldbereich können nur Urnen beigesetzt werden. In der Grabgebühr nach § 5 Abs. III der Friedhofsgebührenordnung sind die Wegegebühren und eine einheitliche Grabplatte enthalten, die durch die Kirchengemeinde verlegt wird. Auf der Grabplatte wird der Vor- und Zuname des Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbejahr abgebildet. Auf der Rasen- bzw. Waldfläche dürfen, außer in den Monaten November bis März, keine Kerzen, Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Auf den vorgesehenen Sammelstellen ist das Abstellen von Grabschmuck jederzeit erlaubt.

Auf besonderen Wunsch von Angehörigen kann ein zweites Waldgrab neben einem bereits belegten Waldgrab für den/die Ehepartner/Ehepartnerin oder einem nahen Angehörigen frei gehalten werden (Option). Die Gebühren für den Erwerb der Grabstelle als Option sind im Voraus, ebenfalls für 30 Jahre, zu entrichten. Die Verlängerungsgebühren nach § 5 Abs. V der Friedhofsgebührenordnung sind nur für das zweite Grab zu entrichten. Die Laufzeit für das zuerst belegte Grab wird hierbei nicht verlängert. Bei beiden Grabstellen müssen jeweils 30 Jahre Ruhezeit ab Beisetzung eingehalten werden.

7. Für die öffentlich gepflegten Kriegsgräber ist das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965 (BG Bl. I S. 589) zu beachten.

§ 14 Wahlgräber

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Die Nutzungszeit verlängert sich bei späterer Belegung bzw. Wiederbelegung um die noch nicht abgelaufene Ruhezeit.

2. Wahlgrabstätten werden für eine Person, zwei Personen (Doppelgrab) oder mehrere Personen (Familiengrab) als Erdbestattung vergeben. Die Maße der Wahlgrabstätten bestimmt die Kirchengemeinde.
3. In jeder Grabstelle eines Wahlgrabes können eine Erdbestattung oder zwei Urnenbeisetzungen erfolgen.
4. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht und die Pflicht, die ganze Wahlgrabstätte nach Erwerb des Nutzungsrechtes im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung zu gestalten und zu pflegen.
5. Eine Wahlgrabstätte (einstellig, zweistellig oder mehrstellig) kann gegen Zahlung der Gebühren nach § 5 Abs. V k) der Friedhofsgebührenordnung bis zum Ende der Ruhe- bzw. Nutzungszeit in ein gärtnerisch gestaltetes Grab umgewandelt werden. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Kirchengemeinde. Die Grabstätte wird mit einem Bodendecker bepflanzt. Hierbei ist zu beachten, dass lediglich die Pflege von der Kirchengemeinde übernommen wird. Ein vorhandener Grabstein verbleibt im Eigentum des Nutzungsberechtigten. Ebenfalls übernimmt der Nutzungsberechtigte weiterhin die Verkehrssicherungspflicht für den Grabstein.
6. Bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte, an der die Nutzungszeit ganz oder teilweise abgelaufen ist, muss die entsprechende Verlängerungsgebühr nach § 5 Abs. V der Friedhofsgebührenordnung entrichtet werden, so dass eine Ruhezeit von 30 Jahren gewährleistet ist.
7. In der Wahlgrabstätte können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Kirchengemeinde oder Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister sowie Verwandte auf- und absteigender Linie.

§ 15 Übergang von Nutzungsrechten

1. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Kirchengemeinde oder Friedhofsverwaltung zulässig.
2. Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Im Falle des Todes des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf den überlebenden Ehegatten und danach auf das älteste eheliche Kind des Nutzungsberechtigten und danach auf dessen ältestes Kind über, sofern der jeweilige Nutzungsberechtigte gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich nichts anderes bestimmt.
Ist kein Kind vorhanden, so treten an dessen Stelle die Geschwister des Nutzungsberechtigten in der Reihenfolge des Alters.
4. Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

Teil V.
Gestaltung der Grabstätten:

§ 16 Gestaltung

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung des Friedhofes anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

§ 17 Grabmale

1. Die Grabmale haben sich in Größe, Material und Schrift der Umgebung des Grabes anzupassen, dürfen jedoch nachfolgend aufgeführte Maße nicht überschreiten.
Zeichen und Inschriften, die christlichem Empfinden widersprechen, sind unzulässig und können von der Kirchengemeinde nach Abmahnung entschädigungslos entfernt werden.
Firmenschilder dürfen auf den Grabmalen nur sehr dezent angebracht werden.
Grabmale auf neu hinzukommenden oder zu verändernden Grabstätten dürfen nicht höher als 1,30 m einschließlich Sockel sein und nicht mehr als 60 % der Gruftbreite einnehmen.

Die Höchstmaße werden wie folgt vorgegeben:

- a) Kindergräber und Urneneinzelgräber:
stehende und liegende Grabmale: Ansichtsfläche bis 0,15 qm
- b) Einzel- und Einzelwahlgräber (Personen ab dem 6. Lebensjahr):
stehende und liegende Grabmale: Ansichtsfläche bis 0,50 qm
- c) Wahlgrabstätten für zwei Personen (Doppelgräber):
stehende und liegende Grabmale: Ansichtsfläche bis 1,00 qm
- d) Wahlgrabstätten für 3 und mehr Personen (Familiengräber):
stehende und liegende Grabmale: Ansichtsfläche bis 1,50 qm

Die Kirchengemeinde kann Abweichungen von diesen Bestimmungen zulassen.

2. Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Es ist stets Verdübelung vorzusehen. Vorstehendes gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

3. Grabmale und andere bauliche Anlagen sind durch die Nutzungsberechtigten dauernd in gutem stand- und verkehrssicherem Zustand zu halten.

§ 18 Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Einfassungen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Kirchengemeinde gestattet. Die Zustimmung für das Grabmal ist zu erteilen, wenn es den Bestimmungen des § 17 entspricht.

2. Die Zustimmung der Kirchengemeinde ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.

3. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Dem Gesuche sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen.

4. Ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale oder Einfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach Abmahnung von der Kirchengemeinde entfernt werden. Der Nutzungsberechtigte der

Grabstelle trägt beim Aufstellen von Grabmalen oder Einfassungen ohne Genehmigung die Verkehrssicherungspflicht und haftet im Schadensfall.

§ 19 Pflege der Grabstätten

1. Grabhügel und –beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
2. Die Gewächse der Grabstätten dürfen die benachbarten Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.
3. Verwelkte Pflanzen, Kränze und dergleichen sind an einen für den Abraum bestimmten Platz zu bringen.
4. Die Grabstätten dürfen nicht mehr als 50 % mit Steinen und Platten belegt werden.
5. Das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefäße ist unzulässig.
6. Einzel-, Kinder- und Urnengräber sollen binnen 4 Wochen nach Belegung, Wahlgrabstätten binnen 4 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
7. Die Grabstätten sind mindestens zweimal im Jahr, zu Karfreitag und zu Allerheiligen, in Ordnung zu bringen.

§ 20 Nichteinhaltung der Vorschriften

1. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der §§ 16 - 19 dieser Ordnung ist bei Wahlgrabstätten und Reihengräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte oder sein Nachfolger in der Reihenfolge des § 15 dieser Ordnung.
2. Bei Verstößen gegen die Vorschriften der §§ 16 – 19 dieser Ordnung kann die Kirchengemeinde die vorgenannten Verantwortlichen zur Beseitigung des Mangels unter Fristsetzung von zwei Monaten auffordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Aufforderung zur Mangelbeseitigung durch zweiwöchigen Anschlag an der Kirchentür. Erfolgt die Beseitigung des Mangels nicht fristgerecht oder nicht vollständig, so kann die Kirchengemeinde nach ihrer Wahl entweder:
 - a) die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen durchführen lassen oder
 - b) die Grabstätte abräumen und einebnen lassen und gegebenenfalls das Nutzungsrecht entziehen.
Eine Entschädigung findet nicht statt.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten der unter 1. genannten Verantwortlichen die ihr erforderlich erscheinenden Maßnahmen ohne Aufforderung und Anmahnung durchführen lassen.
4. Die unter 1. genannten Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen die Vorschriften dieser Ordnung entstehen.
5. Wird die Kirchengemeinde von geschädigten Friedhofsbesuchern in Anspruch genommen, sind die Nutzungsberechtigten und die Steinmetze verpflichtet, die Kirchengemeinde von der Erfüllung von Schadensersatzpflichten freizustellen, soweit die Schäden auf Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Ordnung zurückzuführen sind.

§ 21 Beendigung von Nutzungsrechten

1. Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bzw. vor Ende der Verfügungsberechtigung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Dies gilt auch für den Fall einer Pfändung oder Veräußerung an Dritte.
2. Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten ca. 6 Monate vor der bevorstehenden Beendigung. Wird eine Räumung nicht durch den Verantwortlichen fristgerecht durchgeführt, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen und die entstehenden Kosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Grabmale fallen ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.
3. Das Nutzungsrecht an Reihen-/Waldgräbern endet nach Ablauf der Ruhezeit.

Teil VI.

Schlussvorschriften:

§ 22 Entwidmung/Außerdienststellung

1. Der Friedhof und jeder Friedhofsteil kann von der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund ganz oder teilweise und mit Genehmigung der Bezirksregierung entwidmet und außer Dienst gestellt werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
2. Durch die Entwidmung/Außerdienststellung erlischt das Recht zu weiteren Bestattungen auf dem Friedhof; durch die Entwidmung verlieren die entsprechenden Gräber ihren Charakter als Ruhestätte. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung im Abstand von vier Wochen in der örtlichen Presse öffentlich bekannt zu machen.
3. Im Falle der Entwidmung/Außerdienststellung sind die in Reihengrabstätten Bestatteten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Bestatteten für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten.
4. Soweit durch Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungsdauer bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.
5. Alle Ersatzgrabstätten sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten und entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.
6. Im Falle der Neuordnung von Friedhofsteilen ist die Kirchengemeinde berechtigt, Umbettungen bei Wahlgräbern und Einzelgräbern mit laufender Ruhefrist vornehmen zu lassen. Die Nutzungsberechtigten sind spätestens 4 Wochen vor der Durchführung zu informieren.

§ 23 Alte Rechte

1. Die vor Inkrafttreten dieser Ordnung entstandenen Nutzungsrechte von begrenzter oder unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf Nutzungszeiten nach § 14 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Die Rechte enden aber nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung und nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche.
2. Im Übrigen gilt diese Ordnung.

§ 24 Leichenhalle und Friedhofskapelle

1. Die Kirchengemeinde unterhält eine Leichenhalle und eine Friedhofskapelle. In der Leichenhalle können Verstorbene bis zur Bestattung aufgebahrt werden. Angehörige können dort Abschied nehmen. Sie erhalten vom Bestatter einen entsprechenden Schlüssel für die Leichenkammer. Besondere Öffnungszeiten gelten nicht.

Auch die Aufbahrung von Verstorbenen, die nicht auf den kirchlichen Friedhöfen in Rosendahl beerdigt werden, ist in der Leichenhalle möglich. Es sind alle Verstorbenen im Pfarramt entsprechend anzumelden, die in der Leichenhalle zur Kremierung oder Überführung vorbereitet werden.

2. Die Friedhofskapelle dient der Durchführung von Trauerfeierlichkeiten. Sie ist Gotteshaus und darf nicht für profane Trauerfeiern genutzt werden.

§ 25 Haftung

Der Kirchengemeinde obliegen keine Obhuts- oder Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Vorschriften zur Haftung bleiben unberührt.

§ 26 Datenschutz

1. Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringung sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
2. Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
 - b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.
3. Im Übrigen findet die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 27 Nutzungsgebühren

Für die Benutzung des der Kirchengemeinde gehörenden Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 28 Veröffentlichung

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle übrigen Ordnungen (Friedhofsordnung der Kath. Kirchengemeinde Osterwick vom 01.10.2008 sowie der Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 05.02.2013 und Friedhofsordnung der Kath. Kirchengemeinde Darfeld vom 30.05.2012) außer Kraft.
3. Die Veröffentlichung erfolgt:
 - a) durch 2-wöchigen Aushang an den Tafeln für kirchenamtliche Bekanntmachungen in den Kirchen;
 - b) durch eine Zeitungsannonce in einer örtlichen Tagespresse.

Diese Friedhofsordnung ist vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung am _____ beschlossen worden.

Rosendahl, den _____

Kath. Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian Rosendahl
– Der Kirchenvorstand –

_____ Vorsitzender

_____ Mitglied

_____ Mitglied